



TuS 1882 Hochspeyer e.V.  
Kirchstraße 80, 67691 Hochspeyer

## **Ehrenordnung**

### **A. Präambel**

Ordnungen sind kein Bestandteil, sondern Ergänzungen der Satzung, dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nachrangig nach der Satzung anzuwenden.  
Der TuS 1882 e.V. erlässt jeweils eine Geschäfts-, Beitrags-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

**Diese Ehrenordnung soll dazu beitragen, besondere Leistungen und Verdienste sowie langjährige Treue und Verbundenheit von Mitgliedern in angemessener Weise zu würdigen. Geehrt werden können zudem Personen, die sich um die Entwicklung des TuS 1882 e.V. Hochspeyer besondere Verdienste erworben haben, auch wenn sie kein Mitglied sind. Die Ehrungen werden zu besonderen Anlässen (Mitgliederversammlungen, Festlichkeiten oder Veranstaltungen) von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen. Durch die Aufstellung dieser Ehrenordnung erwächst seitens der Mitglieder kein Rechtsanspruch. Unabhängig von den hier genannten Ehrungen haben alle Abteilungen das Recht, Anträge auf Ehrungen durch den jeweiligen Fachverband zu stellen.**

### **§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Ehrenordnung**

- a) Diese Ordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit geändert werden.
- b) Diese Ordnung und auch deren Änderung treten erst mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Eine bereits bestehende Ordnung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt behält so lange ihre Gültigkeit.
- c) Diese Ordnung wird dauerhaft auf der Homepage des Vereins und durch 4 wöchigen Aushang im Schaukasten veröffentlicht. Jedes Neumitglied erhält einen Ausdruck dieser Ordnung.
- d) Diese Ordnungen können jederzeit von der Homepage des Vereins heruntergeladen oder nach Terminvereinbarung, auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- e) Mit dem Beschluss dieser Ordnung werden alle bisher getroffenen Entscheidungen zur Durchführung und Ausgestaltung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt außer Kraft gesetzt.
- f) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- g) Gerichtsstand für alle Verpflichtungen oder Streitigkeiten aus dieser Ordnung ist Kaiserslautern.

### **C. Ehrungen**

#### **§ 1 Personenkreis**

Der TuS 1882 e.V. Hochspeyer kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen sowie für langjährige Vereinstreue folgende Personen ehren:

- a) Verdiente Mitarbeiter in Vorstandschaft, Abteilung und Ausschüssen
- b) Langjährige Vereinsmitglieder
- c) Personen außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung des TuS 1882 e.V. Hochspeyer besondere Verdienste erworben haben.

Jedes Vereinsmitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Vorschlagsrecht.

#### **§ 2 Art der Ehrungen**

Der TuS 1882 e.V. Hochspeyer verleiht folgende Ehrungen:

- a) **Ehrevorsitz**

Die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden ist eine besondere Ehrung, die durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung nur Personen zuteilwerden kann, die in der Summe mindestens 12 Jahre Mitglied im geschäftsführenden Vorstand waren und sich in diesem Zeitraum durch herausragende Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben und auf deren weitere beratende Hilfe und Mitwirkung man in der erweiterten Vorstandschaft nicht verzichten möchte. Die Verleihung Titels „**Ehrenvorsitzende/er**“ erfolgt auf Lebenszeit. Über die Verleihung ist eine Urkunde zu fertigen, die auf dem Urkundentext die Unterschriften der aktuellen Vorstandschaft enthält. Der/die Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an jeder Sitzung des erweiterten Vorstands teilzunehmen.

#### b) **Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft wird begründet durch außergewöhnlich große Verdienste um den Verein. Sie ist nach der Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden die höchste Auszeichnung, weshalb die Verleihung der Ehrenurkunde in den drei Stufen voranzugehen hat.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der erweiterte Vorstand mit Mehrheit. Sie erfolgt auf Lebenszeit. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde verliehen, die vom den ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Abteilungen des Vereins können grundsätzlich keine Ehrenmitgliedschaften verleihen.

#### c) **Ehrenurkunde**

Mitglieder und Förderer des Vereins können für langjährige Vereinstreue sowie besondere Leistungen und Verdienste für den Verein mit der Ehrenurkunde ausgezeichnet werden. Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem ersten Eintrittsjahr berechnet. Unterbrechungszeiten, in denen keine Mitgliedschaft bestand, zählen nicht.

Die „Ehrenurkunde in Bronze“ wird verliehen für eine mindestens 25-jährige Vereinszugehörigkeit oder für das Erringen einer Meisterschaft auf Bezirksebene.

Die „Ehrenurkunde in Silber“ wird verliehen für eine mindestens 40-jährige Vereinszugehörigkeit oder für das Erringen einer Meisterschaft auf Landesebene.

Die „Ehrenurkunde in Gold“ wird verliehen für eine mindestens 50-jährige Vereinszugehörigkeit oder für das Erringen einer Meisterschaft auf Bundesebene.

### **§ 3 Persönliche Anerkennung in Verbindung mit einem Geschenk**

Zur Würdigung von Leistungen und Verdiensten, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, besteht die Möglichkeit, eine persönliche Anerkennung in Form eines kleinen Geschenkes bei entsprechenden Anlässen zu überreichen.

Diese Form der Ehrung kann von einer Abteilung selbst vorgenommen werden.

### **§ 4 Ehrungen bei Geburtstagen und zu besonderen Anlässen**

Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder des Vorstandes und aktive Abteilungsleiter werden bei einem runden Geburtstag ab dem 60. Lebensjahr mit einem kleinen Geschenk geehrt.

Der Verein gratuliert zu Geburtstagen wie folgt:

- zum 60. Geburtstag mit einem individuellen Geschenk im Wert von maximal 10,00 €
- zum 65. Geburtstag mit einer Geburtstagskarte
- zum 70. Geburtstag mit einem individuellen Geschenk im Wert von maximal 15,00 €
- zum 75. Geburtstag mit einer Geburtstagskarte
- zum 80. Geburtstag mit einem individuellen Geschenk im Wert von maximal 20,00 €
- zum 85. Geburtstag mit einer Geburtstagskarte
- zum 90. Geburtstag mit einem individuellen Geschenk im Wert von maximal 25,00 €.

## **§ 5 Totengedenken**

Zum Totengedenken wird in folgenden Fällen ein Kranz mit einem maximalem Wert von 60,00 € niedergelegt:

- a) Ableben eines Vereinsmitgliedes unter 18 Jahren.
- b) Ableben eines Vereinsmitglieds während einer Veranstaltung oder Wettkampfes des Vereins
- c) Ableben eines geehrten Mitglieds.
- d) Ableben einer Person, die sich besonders um den TuS 1882 e.V. Hochspeyer verdient gemacht hat; hierrüber entscheidet der erweiterte Vorstand.

## **§ 6 Durchführung der Ehrung**

Die Ehrungen sollen nur bei besonderen Anlässen (z.B. Mitgliederversammlungen, Festlichkeiten, Veranstaltungen usw.) erfolgen.

## **§ 6 Widerruf von Ehrungen**

- a) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betreffende Person vereinsschädigend bzw. als der Ehrung unwürdig erwiesen hat.
- b) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des erweiterten Vorstands. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
- c) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

### **A. Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 04.07.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt somit unverzüglich in Kraft.